61. 1. Kann auf Grund eines ausländischen Scheidungsurteils im Heineisregister ein Randvermerk beigefügt werden?
2. Bedarf es dazu eines inländischen Bollstredungsurteils?

2. Bedarf es dazu eines inländischen Bollstreckungsurteils? Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Cheschließung dom 6. Februar 1875 (RGBL S. 23) § 55. BBD. §§ 328, 722.

- IV. Zivilsenat. Beschl. v. 18. Mai 1916 i. S. D. Beschw.-Rep. IV. 2/16.
  - I. Amtsgericht Copenid.
  - II. Landgericht II Berlin.

## Grunbe:

"Der Beichwerbeführer, Schreiner Joh. Friedr. D. in Rurich. hat am 9. April 1902 mit Ida Elise hebwig 2. vor bem preufischen Standesamt in R. die Ebe geschloffen. Durch Urteil bes Begirksgerichts Rurich vom 9. Oftober 1918 find bie Cheleute geschieden worden. Durch Eingabe vom 21. Juli 1915 beantragte D. bei bem Standesamt in F. unter Überreichung einer mit bem Reugnis ber Rechtstraft versehenen Ausfertigung biefes Urteils, die Scheibung auf Grund bes \$ 55 BeriSto. am Ranbe ber Eintragung über bie Cheichließung im Stanbegregister zu vermerten. Der Stanbegbeamte lehnte die Eintragung unter Hinweis auf den Erlaß bes preuß. Ministers bes Innern vom 19. Marg 1914 (MinBl. f. inn. Berm. S. 129, Breug. Arch. S. 540) ab. Das barauf von D. auf Grund bes § 11 Abs. 3 Bersets. angerufene Amtsgericht in Copenid wies feinen Untrag, ben Stanbesbeamten gur Beischreibung bes Bermerks anzuweisen, mit ber Begrundung gurud, es fei mit bem Rammergerichte (Beschl. vom 26. Ottober 1903, Jahrb. 26 G. A 194) und in Übereinstimmung mit ber erwähnten Ministerialverfügung anzunehmen. daß ein auslandisches Urteil teine geeignete Grundlage zur Eintragung jenes Randvermerks bilbe. Die von D. beim Landgericht eingelegte Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Seine nunmehr erhobene weitere Beschwerbe hat das Kammergericht auf Srund des § 28 Abs. 2 FrSG. durch Beschluß vom 24. März 1916 dem Reichsgerichte zur Entscheidung vorgelegt. Es würde, wie es ausschhrt, der weiteren Beschwerde abhelsen, sieht sich daran aber gehindert durch einen Beschluß des Oberlandessgerichts in Dresden vom 25. November 1902 (Annalen des Sächs. Oberlandesgerichts, Bd. 24 S. 384, auch Rspr. d. DLG. Bd. 6 S. 18), in dem ausgesprochen ist, daß ein im Aussland ergangenes Zivilurteil zu seiner Durchsührung im Inlande nach §§ 328, 722 BBD. der Anerkennung durch ein von den deutschen Gerichten erlassens Vollstreckungsurteil bedürfe. Dies gelte, gleichviel ob

es sich um eine Zwangsvollstreckung im engeren Sinne oder um die Benutzung des Urteils als Grundlage sür die Einschreibung in ein öffentliches Buch oder Register handele. Das Kammergericht hält diese Aussallung aus den im Gutachten des sächl. Justizministeriums vom 11. September 1908 (Fischer, Ztschr. für Prazis u. Gesetzeb. der Berw. Bd. 86 S. 78, und auszugsweise in Reger, Entsch. der Gerichte u. Verwaltungsbehörden Bd. 30 S. 133) angeführten Gründen sür unrichtig und will auch von seiner im Beschlusse vom 26. Oktober 1903 ausgestellten Ansicht abgehen, daß auf Grund des § 55 Persch. ein Kandvermerk nur im Falle der Beidringung eines inländischen Nichtigkeits- oder Scheidungsurteils eingetragen werden könne.

I. Die Voraussetzungen bes § 28 Abs. 2 FrGG. sind gegeben. Zwar betrifft ber Beschluß bes Oberlandesgerichts in Dresden nicht ben Fall einer Scheidung, wie er hier in Frage steht, sondern einen solchen der Nichtigkeitserklärung einer Ehe. Allein die Rechtsfrage ist, wie sich ergeben wird, in beiden Fällen die gleiche. Auch ein Staatsvertrag, der, wie das Oberlandesgericht in Dresden anerkennt, zu einer anderen Beurteilung führen könnte, kommt, wie ebenfalls noch zu erörtern sein wird, hier ebensowenig in Frage wie in jenem Kalle.

II. 1. In der Sache selbst muß zunächst dem Kammergerichte barin beigetreten merben, bag bie Grunde, bie in seinem Beschlusse vom 26. Oftober 1908 jur Ablehnung ber Eintragung geführt haben, nicht haltbar find. Der 8 55 BerfStG. beftimmt, soweit er bier in Betracht fommt, gang allgemein: "Ift eine Che für nichtig erflart ..., ist eine Che vor bem Tobe eines ber Chegatten aufgelöst ober . . . , fo ift bies am Rande ber über die Cheschließung bewirften Gintragung zu vermerken." Dieser Wortlaut bietet also keinen Anhalt für bie Annahme, daß eine Eintragung auf Grund auslanbischer Urteile nicht follte erfolgen burfen. Borausgeset ift nur, baß eine Ehe "aufgelöft", alfo vom Standpunkte bes beutschen Rechtes aus in rechtswirksamer Weise ihr Ende gefunden bat. Much bie Entstehungsgeschichte fteht ber Berudfichtigung auslanbischer Urteile nicht, wie bas Kammergericht in dem früheren Beschlusse gemeint hat, entgegen. Allerdings verfolate man mit der im Art. 46 EG. 3. BBB. enthaltenen Reufaffung bes & 55 BerfStG.

ben 3wed, bie Borfchrift mit bem neuen Rechte in Einklang au bringen. Deshalb murde angeordnet, baf auch bie urteilsmäßige Reststellung bes Nichtbestehens ber Che (§ 606 BBD.) und bie Aufhebung ber ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 BBB. nachträalich im Beirateregifter vermerft werben follten. Dagegen hat ber § 55. foweit er fich auf die Auflösung und die Nichtigteit von Ehen bezieht, eine fachliche Underung nicht erfahren. Aus den gesetzeberischen Vorgangen aus Anlag ber Ginführung des Bürgerlichen Gefesbuchs kann also nicht, wie es das Kammergericht in dem früheren Beichlusse getan bat, gefolgert werben, daß "ber § 55 BeriStB. in feiner Neufassung nur... inländische Urteile im Auge halt." Bohl ift es richtig, wenn bort gefagt ift, bag er fich nur auf inlanbifche Rechtsverhaltniffe und inlandisches Recht beziehe. Mit Recht hat aber bie weitere Beschwerbe geltenb gemacht, bag ein ausländisches im Inlande wirksames Scheibungsurteil beutsche Rechtsverhaltnisse betreffe, und daß die Anerkennung ber Wirtsamkeit eines auslanbifchen Scheidungsurteils auf deutschem Rechte beruhe.

Auch baraus, daß nach § 25 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Borschriften zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, vom 25. März 1899 (ABBI. S. 225) eine Mitwirkung der inländischen Staatsanwaltschaft im Versahren nach § 55 vorgesehen ist, ergibt sich nicht, wie das Kammergericht in jenem Beschluß angenommen hat, daß auch nach der Meinung des Bundesrats der § 55 Perset. lediglich auf inländische Urteile zu beziehen ist, sondern nur, daß man eine Ordnung des Versahrens für die seltenen Fälle, in denen eintragungsfähige ausländische Urteile ergehen, nicht für ersorderlich erachtet hat.

Für die Zulässigkeit der Eintragung von Kandvermerken nach § 55 auf Grund ausländischer Urteile spricht, wie die weitere Beschwerde mit Recht hervorhebt, der Zweck des Gesehes. Darüber heißt es in der Begründung zu § 38 des Entwurfs des für das Reichsgeset vorbildlich gewesenen preußischen Gesehes vom 9. März 1874, daß es im Interesse der Sicherheit des rechtlichen Verkehrs notwendig sei, von Umts wegen darauf zu halten, daß es am Rande einer Heirakurkunde nachträglich vermerkt werde, sobald die betreffende She getrennt, für ungültig oder für nichtig erklärt worden sei (S. 361). Dies Bedürsnis besteht für Eintragungen auf Grund

ausländischer Urteile, die im Inlande wirksam sind, in noch höhrrem Maße, da sie sich der Kenntnisnahme im Inlande leichter entziehen wie die im Inlande erlassenen. Ob im übrigen die Beweisregelung im § 15 Perses. sich auch auf die Randvermerke im § 55 bezieht, kann hier dahingestellt bleiben.

2. Ift hiernach zwar die Beifügung eines Randvermerks nach 8 55 Berists. auf Grund eines im Inlande wirksamen ausländischen Scheidungsurteils an sich für julaffig ju erachten, so fragt es sich weiter, unter welchen Voraussehungen ein ausländisches Urteil vom Stanbesbeamten als rechtswirtsam anzuerkennen ift. hier greift bie zwischen bem Oberlandesgerichte Dresben und bem Rammergerichte ftreitige Rechtsfrage ein, die zur Einholung ber Entscheibung bes Reichsgerichts ben Anlaß gegeben bat. Der Ansicht bes Rammergerichts, bag es jur Gintragung in bas Standesregister bes vorherigen Erlaffes eines Bollftredungsurteils nicht bedarf, ift beigutreten. · Staatsvertrage über biefe Fragen find zwischen Deutschland und ber Schweiz nicht geschlossen worden. Das haager Ablommen über ben Rivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RBBl. 1909 S. 409) enthält barüber nichts, und ber Art. 7 des Haager Chescheibungsabtommens vom 12, Juni 1902 (RGBl. 1904 S. 231) regelt nur die formellen und materiellen Erforberniffe, unter benen die Anerkennung auslänbischer Urteile in jedem ber Bertragstaaten erfolgen muß, überläßt es aber bem inländischen Rechte biefer Staaten zu bestimmen, in welchen Formen und burch welche Behörden die Aneriennung zu erfolgen hat. Die Entscheibung ift also lediglich aus ben Borschriften ber Rivilprozegordnung zu gewinnen. Schon vor Infrafttreten ber Novelle vom 17. Dai 1898 herrschte Streit barüber, ob ein außländisches Urteil auch in ben Fällen, wo eine Zwangsvollstredung im engeren Sinne nicht in Frage kommt, im Inlande nur auf Grund bes in § 660 a. F. vorgeschriebenen Bollftredungsurteils Birtfam. feit erlangen tonne.

Die Rechtsprechung bes Reichsgerichts war nicht gleichmäßig. Im Urteile vom 7. April 1883 (MGB. Bb. 9 S. 368, 372 flg.) wird ein Vollstreckungsurteil zu einem ausländischen Feststellungsurteile versagt, da dieses nicht "exequierbar" sei (ähnlich Bb. 8 S. 387 Abs. 1, vgl. auch Bb. 36 S. 383 flg.). Dagegen wird im Urteile vom 28. Juni 1886 (KGB. Bb. 16 S. 420), in dem es sich um die Frage hanbelte, ob zur Wirksamkeit eines eine Feststellung enthaltenben Schiedsspruchs nach § 868 (§ 1042 n. F.) ein Bollstreckungsurteil nötig sei, folgendes ausgeführt: "Wäre der ... Schiedsspruch ein ausländisches Urteil, so müßte unzweiselhaft von inländischen Gerichten ein Bollstreckungsurteil erlassen werden, bevor das Urteil im Inlande Wirkung äußern könnte. Auch hier würde nicht darauf zu sehen sein, ob das Urteil Grund zu Bollstreckungshandlungen gibt; ein weiterer Beweis dafür, daß "Bollstreckungshandlungen gibt; ein weiterer Beweis dafür, daß "Bollstreckungskandlungen gibt; ein weiterer Beweis dafür, daß "Bollstreckungskandlungen gibt; ein Weitere Beweis dafür, daß "Bollstreckungshandlungen gibt; ein Weiter Beweis das "Bollstreckungshandlungen gibt gibt beweite Beweis das "Bollstreckungshan

Allein wenn man ber in letterer Entscheidung vertretenen Anficht vom Standpunkte bes bamaligen Rechtes auch beitreten wollte, so tann fie boch, wie in bem Beschlusse bes Rammergerichts vom 26. Oftober 1903 zutreffend ausgeführt ift, angesichts ber burch bie Rovelle von 1898 erfolgten Einfügung bes § 328 in bie Bivilprozefordnung nicht aufrecht erhalten werben. Denn ber § 328 stellt jest — allerdings ebenso wie 8 660 a. R. in negativer Kassung - ganz allgemein und ohne Beziehung zur Awangsvollstreckung bie Woraussehungen fest, unter benen ein ausländisches Urteil im Inlande als wirtsam anzuerkennen ist. Wenn bann in bem an bie Stelle bes § 660 getretenen § 722 BBD. bestimmt ist, daß aus dem Urteil eines auslandischen Gerichts die Zwangsvollstredung nur bann stattfindet, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Bollstreckungsurteil ausgesprochen ift, so ift bamit klargeftellt, bag letteres nur erforberlich fein foll, wenn aus bem Urteil eine Amangsvollstreckung im engeren Sinn vorgenommen werden foll, nicht aber, wenn auf Grund des rechtsträftigen ausländischen Urteils sonstige staatliche Handlungen zu vollziehen find, die einen Amang gegen ben Schuldner nicht enthalten, z. B. Eintragungen in öffentliche Register. Daß dies die Absicht ber Novelle war, ist in der Begründung zu § 293 flg. des Entwurfs (§ 328 d. Gef.) beutlich ausgesprochen. Es heißt bort: "Die Bivilprozefordnung (§ 661) enthält Borichriften über die Anerkennung bes von einem ausländischen Gericht erlassenen Urteils nur für ben Rall, daß aus einem folden Urteil im Inlande bie Awangsvollstreckung stattsinden soll. Die Wirkung der Rechtskraft eines ausländischen Urteils tommt aber nicht nur für diesen Rall, sondern

auch nach anderen Richtungen in Betracht. Demgemäß will im Anschluß an die das internationale Privatrecht betreffenden Bestimmungen des Einführungsgesetzzum Bürgerlichen Gesetzuche (Art. 7 sig.) der Entwurf die Anerkennung ausländischer Urteile durch die allzemeinen Borschriften des § 293 flg. regeln, welche zugleich den disseherigen § 661 der Hauptsache nach ersetzen sollen." Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Gesetzes dieten hiernach keine Handhabe mehr, die Eintragung in öffentliche Register nach wie vor zu einem Alte der Zwangsvollstreckung in einem weiteren Sinne zu stempeln und aus diesem Grunde ein Vollstreckungsurteil für erforderlich zu erklären.

Daraus ergibt sich, daß der Standesbeamte, wenn ihm ein ausländisches Scheidungsurteil vorgelegt wird, selbständig zu prüsen hat, nicht nur, ob das Urteil nach ausländischem Rechte rechtskräftig ist, sondern auch, ob es den Ersordernissen des § 328 BBD. oder des Art. 7 des Haager Shescheidungsabkommens, soweit dieses zur Anwendung kommt, entspricht. Es kann zugegeben werden, daß diese Prüsung für den Standesbeamten unter Umständen mit Schwierigkeiten verbunden sein wird. Allein solche treten ihm auch in anderen Källen seiner standesamtlichen Tätigkeit entgegen. Iedensalls haben etwaige Schwierigkeiten, die sich der Aussührung des Sesetzes entgegenstellen können, entscheidende Bedeutung nicht zu beanspruchen."